

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und
Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die Eigenbetriebe

An die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts

Geschäftszeichen:
IV B 18 – TBA 3300

Bearbeiter/in:
Herr Grunwald

Zimmer: 1112

Telefon: +49 30 9020 3058

Telefax: +49 30 902028 3058

Michael.Grunwald@senfin.berlin.de

Elektronische Zugangseröffnung gem. § 3a Abs. 1 VwVfG:
poststelle@senfin.berlin.de

De-Mails richten Sie bitte an:
post@senfin-berlin.de-mail.de

www.berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen:
U Klosterstraße / S+U Jannowitzbrücke

Datum 13.2.2020

Rundschreiben IV Nr. 19/2020

VBL

hier: Bekanntgabe der 26. Änderung der Satzung der VBL

Der Verwaltungsrat der VBL hat am 15.11.2019 die 26. Änderung der Satzung der VBL (SÄ) beschlossen; sie ist diesem Rundschreiben als Anlage beigelegt.

Ein Hauptbestandteil der Satzungsänderung (SÄ) ist die Übernahme der bisher im Satzungsergänzenden Beschluss (SeB) zu den §§ 64 und 66a VBLS vom 20.5.2016 enthaltenen Regelungen.

Mit diesem Beschluss waren seinerzeit die rechtlichen Grundlagen für die flächendeckende Erhebung der zusätzlichen Arbeitnehmerbeiträge geschaffen worden (vgl. hierzu mein Rundschreiben IV Nr. 55/2016). Mit der vorliegenden SÄ wird nun der Inhalt des SeB – insbesondere die Regelungen zu den §§ 64 und 66a – unmittelbar in die Satzung aufgenommen und der SeB aufgehoben.

Des Weiteren enthält die SÄ Regelungen über die Verwendung der zusätzlichen Arbeitnehmerbeiträge zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost/Beitrag sowie über die Verwendung der zusätzlichen Arbeitnehmerbeiträge zur Umlage (Abrechnungsverbände West bzw. Ost/Umlage).



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August 2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert.

Auf der Grundlage der von der VBL übermittelten Änderungsbegründungen gebe ich nachstehend folgende Hinweise:

Zu § 1 Nr. 2 (§ 36 Versorgungspunkte):

§ 36 Abs. 1 Satz 1 Buchst. d VBLS n. F. greift den Wortlaut des § 63 Abs. 1 VBLS n. F. auf. Damit wird klargestellt, dass auch Altersvorsorgezulagen für den zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren nach § 66a Abs. 3a VBLS n. F. leistungserhöhend zu berücksichtigen sind (vgl. Erläuterung zu § 1 Nr. 10).

Zu § 1 Nr. 3 (§ 36a Versorgungspunkte aus dem Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost/Beitrag):

Hierbei handelt es sich um eine rein redaktionelle Folgeänderung.

Zu § 1 Nr. 4 (§ 59 Getrennte Verwaltung):

Die Querfinanzierung zwischen den Abrechnungsverbänden Ost/Umlage und Ost/Beitrag wird für den Zeitraum ab 1. Januar 2020 in § 66b VBLS n. F. geregelt. § 59 Satz 9 VBLS ist daher um den Verweis auf den neuen § 66b VBLS zu ergänzen.

Zu § 1 Nr. 5 (§ 63 Aufwendungen für die Pflichtversicherung):

Mit der Änderung in **Absatz 1** wird klargestellt, dass die Eigenbeteiligung der Pflichtversicherten neben dem Eigenanteil an der Umlage nach § 64 Abs. 3 VBLS und dem Eigenanteil am Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren nach § 66a Abs. 3 VBLS auch die zusätzlichen Arbeitnehmerbeiträge zur Umlage nach § 64 Abs. 3a VBLS n. F. und die zusätzlichen Arbeitnehmerbeiträge zum Kapitaldeckungsverfahren nach § 66a Abs. 3a VBLS n. F. umfasst. Der Beteiligte ist auch Schuldner dieser Zusatzbeiträge.

Zu § 1 Nr. 6 (§ 64 Umlage, Versorgungskonto I):

In **Absatz 1** ist neben der Umlage auch der zusätzliche Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage zu nennen, da der Arbeitgeber auch diesen an die VBL zu zahlen hat.

Absatz 3a übernimmt den Inhalt des § 37 Abs. 1 des TV Altersversorgung (ATV) / der Nr. 1 und 5 des SeB für den aktuellen zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag. Die Details werden in Ausführungsbestimmungen geregelt.

Der Zusatzbeitrag wird auch für sog. „Wechselfälle“ erhoben, für die nach § 64 Abs. 2 Satz 4 VBLS der Umlagesatz für den Abrechnungsverband West auch nach einem Wechsel auf einen Arbeitsplatz im Beitrittsgebiet bei demselben Arbeitgeber gilt.

Für die Verwendung der zusätzlichen Arbeitnehmerbeiträge zur Umlage im Abrechnungsverband Ost/Umlage sieht der ATV keine Regelung vor. Die Vorgabe der Tarifvertragsparteien, dass der zusätzliche Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage der Finanzierung von Mehrkosten aufgrund der Veränderung der biometrischen Risiken dienen soll, kann jedoch auch auf die Entrichtung des zusätzlichen Arbeitnehmeranteils zur Umlage für die Wechselfälle bezogen werden. Daher wird entsprechend verfahren wie im Abrechnungsverband West, also ein Sondervermögen im Abrechnungsverband Ost/Umlage angespart. Die konkrete Regelung über die Entnahme aus den Sondervermögen West und Ost/Umlage ab dem Jahr 2023 bleibt einer späteren Satzungsänderung vorbehalten.

Absatz 4 Satz 2 wird redaktionell angepasst. Die neue Formulierung lehnt sich an den Wortlaut des neuen § 63 Abs. 1 VBLs an. Damit wird klargestellt, dass auch Verminderungen des steuerpflichtigen Entgelts aufgrund der Steuerfreiheit des zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrags zum Kapitaldeckungsverfahren (vgl. Erläuterung zu § 1 Nr. 10) als steuerpflichtiger Arbeitslohn gelten.

Zu § 1 Nr. 7 (§ 66a Beiträge zum Kapitaldeckungsverfahren im Abrechnungsverband Ost/Beitrag):

Absatz 3a Satz 1 und 2 übernimmt den Inhalt des § 37a Abs. 1 ATV / der Nr. 2 und 5 des SeB für den aktuellen zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren. Die Details zur Anhebung des zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrags auf bis zu 2,25 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts werden in Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 37a Abs. 1 Satz 4 ATV sieht vor, dass die Arbeitgeber hierzu je nach periodischem Bedarf eine Umlage in Höhe von 1,0 bis zu 3,25 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts zahlen.

Zu § 1 Nr. 8 (§ 66b Anwartschaften und Ansprüche im Abrechnungsverband Ost/Beitrag):

In der neuen Regelung des § 66b VBLs wird die Querfinanzierung zwischen den Abrechnungsverbänden Ost/Umlage und Ost/Beitrag für Neuanwartschaften ab 1. Januar 2020 angepasst.

Hintergrund

Die Regelung in § 84b VBLs wurde im Zuge der 19. Satzungsänderung vom 14. April 2014, also noch vor den Tarifeinigungen von 2015 und 2016, eingeführt. Diese sah für Neuanwartschaften, die ab 1. Januar 2015 kapitalgedeckt im Abrechnungsverband Ost/Beitrag entstehen, eine Anpassung der Tarifkalkulation vor. Danach werden kapitalgedeckte Anwartschaften nur noch auf der Grundlage der Altersfaktorentabelle des § 84b VBLs erworben, die mit einer Garantieverzinsung von 1,75 Prozent und hinsichtlich der Sterbewahrscheinlichkeit modifizierten biometrischen Rechnungsgrundlagen VBL 2010 P kalkuliert ist. Die dadurch entstehende Differenz zum tarifvertraglichen Leistungsversprechen ist über die Umlage aus dem Abrechnungsverband Ost/Umlage zu finanzieren (vgl. § 84b Abs. 3 VBLs).

Nach der auf den vorgenannten Tarifeinigungen beruhenden Regelung in § 37a Abs. 1 Satz 4 und 5 ATV tragen die Arbeitgeber im Abrechnungsverband Ost ihren Teil der zins- und biometriebedingten Mehrkosten im Umlageverfahren entsprechend dem periodischen Bedarf. Mit dieser Umlage werden auch die Leistungen aus der Kapitaldeckung finanziert, soweit die Entnahmen aus der Kapitaldeckung dazu nicht ausreichen. Damit wird auch nach Einführung des zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrags zum Kapitaldeckungsverfahren an der Systematik der 19. Satzungsänderung festgehalten und die Querfinanzierung zwischen den Abrechnungsverbänden Ost/Umlage und Ost/Beitrag beibehalten.

Zu berücksichtigen ist allerdings, dass die 19. Satzungsänderung von einem Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren in Höhe von nur 4 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts ausging. Zwischenzeitlich hat der zusätzliche Arbeitnehmerbeitrag zum

Kapitaldeckungsverfahren zu einem Anstieg des Gesamtbeitrags zum Kapitaldeckungsverfahren von 4 Prozent auf 6,25 Prozent des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts geführt.

Erhöhung des kapitalgedeckt finanzierten Anteils von Neuanwartschaften ab 1. Januar 2020

Mit der neuen Regelung des § 66b VBLS werden daher grundsätzlich Systematik und Formulierungen des § 84b VBLS aufgegriffen. Allerdings wird der bisher nach § 84b VBLS bestimmte **kapitalgedeckte** Anteil am Leistungsversprechen für Neuanwartschaften ab 1. Januar 2020 entsprechend dem Anstieg des Gesamtbeitrags zum Kapitaldeckungsverfahren um den Faktor $\frac{6,25}{4}$ angehoben. Zu diesem Zweck wurden die Altersfaktoren des § 84b VBLS jeweils um diesen Faktor erhöht und in der Altersfaktorentabelle des neuen § 66b Abs. 1 VBLS hinterlegt. Künftig werden die Versorgungspunkte aus dem zusatzversorgungspflichtigen Entgelt und für soziale Komponenten mit den neuen Altersfaktoren berechnet.

Bei dieser Verfahrensweise steigt lediglich der **kapitalgedeckt** finanzierte Anteil am Leistungsversprechen. Die Betriebsrentenansprüche der Rentenberechtigten bleiben unverändert.

Nachdem die schrittweise Erhöhung der zusätzlichen Arbeitnehmerbeiträge nunmehr abgeschlossen ist, erfolgt die Anhebung des kapitalgedeckten Anteils ab dem einheitlichen Stichtag 1. Januar 2020.

Auswirkungen des neuen § 66b VBLS

Bereits die Regelung des § 84b VBLS hat die ab 1. Januar 2015 bei einem Beitrag von (damals) 4 Prozent kapitalgedeckt erworbenen Anwartschaften und Ansprüche gegenüber der bis 2014 gültigen Regelung deutlich reduziert, um den Finanzierungsrisiken im Abrechnungsverband Ost zu begegnen. Die dadurch entstehende Lücke zum Betriebsrentenanspruch der Rentenberechtigten wird im Zeitpunkt der Leistungserbringung über Umlagen finanziert. Bei einer Erhöhung des Beitrags von 4 Prozent auf nunmehr 6,25 Prozent können die daraus kapitalgedeckt finanzierten Versorgungspunkte also entsprechend erhöht werden, ohne die Sanierung des Abrechnungsverbandes zu gefährden. Der Aufstockungsbedarf auf das tarifvertragliche Leistungsniveau ist immer noch durch Umlagen zu finanzieren.

Behandlung von versicherungstechnischen Erträgen (Absatz 2)

§ 66b Abs. 2 lehnt sich an den Wortlaut des § 84b Abs. 2 VBLS an. Damit wird klargestellt, dass auch etwaige versicherungstechnische Gewinne aus ab 1. Januar 2020 entstehenden Anwartschaften und Ansprüchen vorrangig dazu verwendet werden, die bis 31. Dezember 2014 entstandene Unterdeckung im Abrechnungsverband Ost/Beitrag zu schließen.

Querfinanzierung zwischen den Abrechnungsverbänden Ost/Umlage und Ost/Beitrag (Absatz 3)

§ 66b Abs. 3 VBLS stellt klar, dass an der Querfinanzierung zwischen den Abrechnungsverbänden Ost/Umlage und Ost/Beitrag festgehalten wird. Die Regelung orientiert sich dabei am Wortlaut des § 84b Abs. 3 VBLS a. F. Als Übergangsregelung beschränkte sich diese Regelung auf arbeitsrechtliche Zusagen nach dem ATV in der Fas-

sung des Änderungstarifvertrages Nr. 6 vom 24. November 2011. Von einem entsprechenden Verweis in § 66b Abs. 3 VBLS auf arbeitsrechtliche Zusagen nach dem ATV wird vor dem Hintergrund abgesehen, dass die Vorgaben des ATV jeweils in der Satzung nachvollzogen werden. In § 66b Abs. 3 VBLS wird daher allein auf die Regelungen zur Bemessung der Betriebsrentenleistungen in Abschnitt III bis VI des zweiten Teils der Satzung Bezug genommen.

Zu § 1 Nr. 9 (§ 69 Rückstellung für Überschussverteilung):

§ 69 Abs. 3 wird neu gefasst:

Die Querfinanzierung zwischen den Abrechnungsverbänden Ost/Beitrag und Ost/Umlage wird für den Zeitraum ab 1. Januar 2020 im neuen § 66b VBLS geregelt (vgl. Erläuterung zu § 1 Nr. 8). Daher werden **Satz 1 und Satz 6** um einen entsprechenden Hinweis auf § 66b VBLS n. F. ergänzt. Bei der in § 69 Abs. 3 Satz 6 VBLS n. F. vorgesehenen verursachergerechten Differenzierung für die Leistungsabsenkung könnte daher gegebenenfalls auch berücksichtigt werden, dass im Zeitraum vor dem 1. Januar 2020 - beginnend ab der jeweiligen erstmaligen Erhebung des zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrags zum Kapitaldeckungsverfahren - ein kapitalgedeckt finanzierter Leistungsanteil erworben wurde, der nur einer Beitragsleistung von 4 Prozent entspricht, obwohl mit dem Zusatzbeitrag ein höherer Gesamtbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren geleistet wurde. In **Satz 2** wird die bisherige Formulierung insoweit geändert, als sich diese auf arbeitsrechtliche Zusagen nach dem ATV in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 6 beschränkt hatte (vgl. auch Erläuterung in § 1 Nr. 8).

Zu § 1 Nr. 10 (§ 82a Sonderregelung für die Berücksichtigung von Altersvorsorgezulagen):

Absatz 1

Altersvorsorgezulagen nach Abschnitt XI EStG, die für den Eigenanteil der Pflichtversicherten am Beitrag zum Kapitaldeckungsverfahren nach § 66a Abs. 3 VBLS gewährt werden, sind leistungserhöhend im Rahmen der Pflichtversicherung zu berücksichtigen. Das BMF hat mit Schreiben vom 26. Februar 2016 (IV C 5 – S 2333/07/ 0008:007) mitgeteilt, dass es sich auch bei den zusätzlichen Arbeitnehmerbeiträgen zum Kapitaldeckungsverfahren nach § 66a Abs. 3a VBLS n. F. um laufende Beiträge handelt, für die die allgemeinen Regelungen zur steuerlichen Förderung gelten. Daher ist die Regelung in § 82a Abs. 1 VBLS zur Klarstellung um den Verweis auf Altersvorsorgezulagen für Zusatzbeiträge nach § 66a Abs. 3a VBLS n. F. zu ergänzen.

Absatz 2

§ 84b VBLS hat auch Leistungen aus Altersvorsorgezulagen betroffen (vgl. § 84b Abs. 1 Satz 4 VBLS). Da der Anwendungsbereich der Regelung in § 84b VBLS grundsätzlich auf den Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2019 beschränkt wird (vgl. Erläuterung zu § 1 Nr. 12), werden für den Zeitraum ab 1. Januar 2020 die Altersfaktoren in § 82a Abs. 2 VBLS angepasst.

Zu § 1 Nr. 11 (§ 84a Übergangsregelungen):

Die Änderung des § 82a VBLS tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2020 in Kraft (vgl. Erläuterung zu § 1 Nr. 10). Der neue § 84a Abs. 11 VBLS stellt klar, dass für Altersvorsorgezulagen, die vor dem 1. Januar 2020 bei der VBL eingehen, die Regelung des § 82a VBLS in der bis zum 31. Dezember 2019 geltenden Fassung Anwendung findet. Für Zulagen, die im Zeitraum vom 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2019 eingegangen

sind, gilt die Übergangsregelung des § 84b VBLS, die auch Leistungen aus Altersvorsorgezulagen betrifft. Insoweit ist somit § 84b VBLS i. V. m. § 82a VBLS zu berücksichtigen.

Zu § 1 Nr. 12 (§ 84b Übergangsregelung für Versicherte des Abrechnungsverbandes Ost/Beitrag):

Für den Zeitraum ab 1. Januar 2020 wird die Querfinanzierung zwischen den Abrechnungsverbänden Ost/Umlage und Ost/Beitrag im neuen § 66b VBLS geregelt (vgl. Erläuterung zu § 1 Nr. 8). Der Anwendungsbereich der Regelung des § 84b VBLS wird daher auf Versorgungspunkte beschränkt, die sich ab 1. Januar 2015 bis 31. Dezember 2019 ergeben.

§ 84b Abs. 3 VBLS wird neu gefasst. Dabei wird der Verweis auf arbeitsrechtliche Zusagen nach dem ATV in der Fassung des Änderungstarifvertrages Nr. 6 vom 24. November 2011 gestrichen und allein auf Abschnitt III bis VI des zweiten Teils der Satzung Bezug genommen (vgl. Erläuterung zu § 1 Nr. 8).

Zu § 1 Nr. 13 (Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 3a – Zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage -):

In den Ausführungsbestimmungen zu § 64 Abs. 3a VBLS wird der Inhalt des § 37 Abs. 1 Satz 2 ATV bzw. der Nr. 1 und 3 des SeB übernommen.

Zu § 1 Nr. 14 (Ausführungsbestimmungen zu § 65 Abs. 5a – Leistungsgerechtere Verteilung des Sanierungsgeldes -):

Bisher waren Regelungen zum zusätzlichen Arbeitnehmerbeitrag zur Umlage im SeB enthalten. Ihr Inhalt wurde nunmehr in den neuen § 64 Abs. 3a VBLS aufgenommen (vgl. Erläuterung zu § 1 Nr. 6). Daher wird die Formulierung in Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz der Ausführungsbestimmungen zu § 65 Abs. 5a VBLS an den Wortlaut des § 64 Abs. 3a VBLS n. F. angepasst und um den Verweis auf den neuen § 64 Abs. 3a VBLS ergänzt. Hierbei handelt es sich um eine rein redaktionelle Folgeänderung. Inhaltliche Änderungen sind hiermit nicht verbunden.

Zu § 1 Nr. 15 (Ausführungsbestimmungen zu § 66a Abs. 3a – Zusätzlicher Arbeitnehmerbeitrag zum Kapitaldeckungsverfahren -):

Die Ausführungsbestimmungen zu § 66a Abs. 3a VBLS übernehmen den Inhalt des § 37a Abs. 1 Satz 2 ATV bzw. der Nr. 2 und 3 des SeB.

Zu § 1 Nr. 16 (Ausführungsbestimmungen zu § 68 Abs. 3 Satz 3 – Überschussverteilung):

Die Tarifvertragsparteien haben in den Tarifeinigungen der Länder vom 28. März 2015 bzw. von Bund und VKA vom 29. April 2016 vorgesehen, dass die bisherigen und künftigen Ansprüche trotz der zusätzlichen Arbeitnehmerbeiträge zur Umlage bzw. zum Kapitaldeckungsverfahren der Höhe nach unverändert bleiben sollen. Insbesondere sollen die künftigen Anwartschaften und Überschüsse weiterhin auf der Basis eines Beitrags von 4 Prozent berechnet werden (vgl. auch § 19 Abs. 1 Satz 5 ATV). Das bedeutet, dass die zusätzlichen Arbeitnehmerbeiträge zur Umlage bzw. zum Kapitaldeckungsverfahren im Rahmen der fiktiven versicherungstechnischen Bilanz für die Überschussverteilung unberücksichtigt bleiben müssen.

Diesem Willen der Tarifpartner wird mit der Änderung in **Absatz 4 Satz 1** für das Versorgungskonto I und für das Versorgungskonto II in dem neu gefassten **Absatz 5 Satz 2** Rechnung getragen. Für das Versorgungskonto II musste außerdem festgelegt werden, dass auch die Querfinanzierung zwischen den Abrechnungsverbänden Ost/Umlage und Ost/Beitrag außer Betracht bleiben muss. Denn § 19 Abs. 1 Satz 5 ATV unterstellt für die Überschussverteilung, dass die Leistungen mit einem Beitrag von 4 Prozent finanziert werden können. Im Ergebnis wird also fingiert, dass die Finanzierung der Leistungen ausschließlich aus dem Abrechnungsverband Ost/Beitrag mit einem Beitrag von 4 Prozent erfolgt.

Im Auftrag
Mayr